

Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

30.08.2008

-per Fax-

Amtsgericht Weilheim
Waisenhausstrasse 5

D-82362 Weilheim

u.a. Az.: K 157/O4 – K 159/O4; Rechtspfleger: Herr Hurm;
Sofortige Absage des auf 11.09.2008; 9:00 Uhr, angesetzten
Verteilungstermin;
heutige Eingabe ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen/Nachlassgericht

Sehr geehrter Herr Hurm,

als Anlage überlasse ich Ihnen meine heutige Eingabe ans Nachlassgericht Garmisch-Partenkirchen und nehme auf die dortigen Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich Bezug. Ich fordere Sie auf die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 Ihres Amtsgerichts sofort, vollumfaenglich von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen und den auf 11.09.2008; 9:00 Uhr angesetzten Verteilungstermin in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 sofort abzusagen.

Hochachtungsvoll



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage:
Hans Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

30.08.2008

-per Fax-

Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen
Nachlassgericht
Rathausplatz 11

82467 Garmisch-Partenkirchen

In Sachen

überlasse ich als Anlage die Geburtsurkunde Nr. 14 des Standesamtes Eschenlohe vom 25.12.1906. Daraus geht eindeutig hervor, dass mein Vater Georg Huber am 24.12.1906 im Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe geboren ist. Somit hat mein Vater kein Anerbenrecht auf das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Kraft meiner Geburtsurkunde Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau, ist mein Elternhaus das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Nach §§ 19 II, 37ff., 53 II Reichserbhofgesetz (das vollumfaenglich für mich gilt, da ich 1942 geboren bin, und meine Rechte mir nicht rückwirkend ab 1947 genommen werden können) bin ich somit der Alleineigentümer des gesamten Erbhofs Haus-Nr. 25 (daran haengen die Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Schon aus dem Beschluss des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen (Az.: XV 208/51) – auch wenn er meine Anerbenstellung nach dem Reichserbhofgesetz vollkommen ausser Acht laesst – vom 30.11.1951 geht hervor, dass der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 an mich und dann erst auf meinen Sohn Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) übergehen muss. Dies ist zwingend und ergibt sich auch aus der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen.

Ich fordere Sie daher auf, nun die Angelegenheit in meinem Sinn endlich richtig zu stellen und dafür zu sorgen, dass die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim, die sich über Scheinadressen („Rautstrasse 10, Eschenlohe“; „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Aichacher Str. 17 und 19, D-86529 Schrobenhausen“, damit soll vorgespiegelt werden, dass keine Land- und Forstwirtschaft vorlaege, was vollkommen falsch ist und nicht den Tatsachen entspricht; bis heute ist alles landwirtschaftlich) gegen den Erbhof Haus-Nr. 25 richten und wegen des Beschlusses des Bauerngerichts Garmisch-Partenkirchen vom 30.11.1951 gar nicht möglich sind, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr gezogen werden.



(gez. Hans Georg Huber)

Anlage: Geburtsurkunde meines Vaters (*24.12.1906) vom 25.12.1906

